

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Großalmerode - Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl.2025 Nr. 24) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 410 v.H. |

Kleinbeträge der Grundsteuer werden gem. § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Großalmerode, den 23.12.2025

Gez. Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 23.12.2025 auf der Homepage der Stadt Großalmerode unter folgendem Link

<https://www.grossalmerode.de/rathaus-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>
öffentlich bekannt gemacht.

Großalmerode, den 23.12.2025

Gez. Thomsen
Bürgermeister